

## Ratenzahlungsvereinbarung

Akte	<input type="text"/>
Datum	<input type="text"/>
<b>Schuldner</b>	<input type="text"/>
<b>Gläubiger</b>	<input type="text"/>
<b>Betrag [€]</b>	<input type="text"/>

Der Schuldner erkennt hiermit an, dem Gläubiger den vorgenannten Betrag bzw. - wenn dort nichts ausgefüllt ist - die aus dem beiliegenden Forderungskonto ersichtlichen Beträge zu schulden. Dieses abstrakte **Schuldanerkenntnis** soll die Verpflichtung des Schuldners selbständig begründen und in seinen Wirkungen dem eines rechtskräftigen Feststellungsurteil gleichkommen. Es gilt danach eine Verjährungsfrist von 30 Jahren für die Hauptforderung.

Der Schuldner verzichtet auf alle bestehenden Einwendungen jeglicher Art hinsichtlich des Grundes und der Höhe der Schuld. Soweit bereits ein Titel vorliegt, verzichtet er darüber hinaus auf die Erhebung einer Vollstreckungsgegen-, Nichtigkeits- oder Restitutionsklage.

- Der Schuldner erkennt ferner an, dass es sich bei der Hauptforderung um eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung handelt.

Schuldner - mehrere als Gesamtschuldner - und Gläubiger treffen folgende Stundungs- bzw. Ratenzahlungsvereinbarung:

Falls sich in vorstehendem Kasten keine andere Regelung zum Verfall findet gilt folgende **Verfallklausel**: Kommt der Schuldner auch mit nur einer Rate ganz oder teilweise einen Monat in Rückstand, wird die dann noch offene Restforderung zur sofortigen Zahlung fällig. Die Ratenzahlungsvereinbarung wird damit unwirksam.

Alle Zahlungen sind vorbehaltlos und auflagenfrei unter Angabe des Aktenzeichens zu leisten auf das Konto der Rechtsanwälte BALD HENK bei der Sparkasse Wittgenstein, **IBAN DE04 4605 3480 0000 0316 09**. Zwischenzahlungen oder Sondertilgungen über die vereinbarten Raten hinaus sind jederzeit möglich. Teilzahlungen einzelner Raten sind nicht zulässig.



Schuldner und Gläubiger vereinbaren, dass alle Zahlungen zunächst auf die Kosten dieses Vergleiches, dann auf die bisher entstandenen Kosten, auf die Zinsen und schließlich auf die Hauptforderung verrechnet werden. Der Schuldner verzichtet auf sein Recht zur Tilgungsbestimmung.

Der Gläubiger verpflichtet sich, falls und solange der Schuldner diese Vereinbarung einhält, **keine Vollstreckungsmaßnahmen** einzuleiten. Ausgebrachte Vollstreckungen werden rangwährend zum Ruhen gebracht, bei Forderungspfändungen: soweit der jeweilige Drittschuldner dem zustimmt.

Der Schuldner garantiert, dass er bei gleichbleibenden wirtschaftlichen Verhältnissen zur Zahlung der vereinbarten Beträge in der Lage sein wird und seinen hier übernommenen Verpflichtungen pünktlich nachkommen wird. Bessern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners wesentlich, erfolgt eine Neufestsetzung der Raten im Verhältnis der Besserung. Der Schuldner ist verpflichtet, auf Anforderung umfassend Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen und, soweit vorhanden, Sicherheiten zu stellen.

Der Schuldner übernimmt außer den bereits entstandenen Kosten die Kosten des Gläubigers wegen dieser Ratenzahlungsvereinbarung in Höhe der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Sie werden als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung im Sinne von § 788 ZPO anerkannt.

Weitere Vereinbarungen:

[Ort, Datum]

\_\_\_\_\_  
Gläubiger bzw. Gläubigervertreter

[Ort, Datum]

\_\_\_\_\_  
Schuldner